

Verordnung über die Bekleidung der schweizerischen Armee

(Vom 25. November 1974)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 87, 95 und 147 der Militärorganisation vom 12. April 1907¹⁾,

verordnet:

1 Militärische Uniformen

Art. 1

¹ Die militärische Uniform ist das Kennzeichen der Zugehörigkeit zur schweizerischen Armee.

² Für nicht uniformierte Hilfsdienstpflichtige und Zivilpersonen, die nach internationalem Recht zur bewaffneten Macht der Schweiz gehören, gilt die eidgenössische Armbinde als Uniform.

³ Das Eidgenössische Militärdepartement ist zuständig für die Ordonnanzerklärung der militärischen Uniform.

Art. 2

¹ Die Grundfarbe der Uniform für Dienst- und Hilfsdienstpflichtige ist feldgrau, für weibliche Angehörige des Hilfsdienstes blaugrau.

² Zur Unterscheidung der Truppengattungen und Dienstzweige dienen in der Regel farbige Kragenpatten, in besondern Fällen Abzeichen auf dem rechten Oberärmel. Die Bezeichnung der Einteilung erfolgt in der Regel durch farbige Achselschlaufen mit Nummern.

¹⁾ SMA 23 MA 70/355 (Ziff. 4), 71/311 (Ziff. 1), 72/57 (Art. 15 Ziff. 3), 74/109

Art. 3

- ¹ Die militärische Uniform umfasst folgende Kategorien von Gegenständen:
- a. allgemeine Bekleidungsgegenstände;
 - b. besondere Bekleidungsgegenstände;
 - c. militärische Abzeichen.

² Das Eidgenössische Militärdepartement bestimmt die Gegenstände, die zu den einzelnen Kategorien gehören.

Art. 4

¹ Die Abgabe der einzelnen Gegenstände erfolgt nach den Ausrüstungstabellen des Eidgenössischen Militärdepartements.

² Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften für Dienstkleider (Instruktoren, Angehörige des Festungswachtkorps, der Regiebetriebe, des Grenzwachtkorps usw.)

Art. 5

Die einzelnen Anzugsarten sind im Dienstreglement festgelegt.

2 Herstellung, Beschaffung

Art. 6

Die Herstellung der Tücher und Stoffe für militärische Uniformen erfolgt nach den Vorschriften des Eidgenössischen Militärdepartements. Die Farben haben den Normalmustern zu entsprechen.

Art. 7

Für Form und Schnitt der militärischen Bekleidungsgegenstände und Abzeichen sind die Beschreibungen, Abbildungen und Muster des Eidgenössischen Militärdepartements massgebend.

Art. 8

¹ Für die Herstellung der Tücher und Stoffe für Offiziersuniformen sowie für die Herstellung und den Verkauf von Offiziersuniformen und militärischen Abzeichen gültiger Ordonnanz bedarf es einer Bewilligung des Eidgenössischen Militärdepartements.

² Bei Widerhandlungen gegen diese Verordnung oder ihre Ausführungsvorschriften sowie gegen die an die Bewilligung geknüpften Bedingungen kann die Bewilligung entzogen werden. Vorbehalten bleiben die Artikel 11–13.

Art. 9

Zur Anschaffung von eigenen Bekleidungsgegenständen aus Offiziersstoff sind ausser den Offizieren auch Offiziersaspiranten, Instruktionsunteroffiziere, Stabssekretäre und Waffenkontrolleure im Unteroffiziersgrad sowie weitere vom Eidgenössischen Militärdepartement bezeichnete Wehrmänner berechtigt.

3 Tragen der Uniform

Art. 10

¹ Militärische Bekleidungsgegenstände und Abzeichen dürfen nur von Angehörigen der Armee oder besonders dazu ermächtigten Personen getragen werden, soweit diese zum Auftreten in Uniform berechtigt sind.

² Das Eidgenössische Militärdepartement regelt das Tragen der Uniform ausser Dienst und bei zivilen Veranstaltungen.

4 Strafbestimmungen

Art. 11

Die Vornahme vorschriftswidriger Änderungen an der militärischen Uniform, das Tragen von nicht vorschriftsgemässen militärischen Uniformen sowie das unbefugte Tragen militärischer Bekleidungsgegenstände und Abzeichen sind verboten.

Art. 12

Dienst- und Hilfsdienstpflichtige, die den Bestimmungen dieser Verordnung und ihrer Ausführungserlasse zuwiderhandeln, werden nach Artikel 72 des Militärstrafgesetzes¹⁾ bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung weiterer Strafbestimmungen.

Art. 13

¹ Zivilpersonen, die den Bestimmungen der Artikel 8 und 11 sowie den Ausführungsvorschriften dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung weiterer Strafbestimmungen.

² Die Verfolgung und die Beurteilung der Widerhandlungen obliegen den Kantonen.

¹⁾ Siehe Regl. 67.1 Militärstrafrechtliche Erlasse

³ Sämtliche Urteile, Strafsentscheide von Verwaltungsbehörden und Einstellungsbeschlüsse sind ohne Verzug in vollständiger Ausfertigung und unentgeltlich dem Eidgenössischen Militärdepartement mitzuteilen.

5 Schlussbestimmungen

Art. 14

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird insbesondere die Verordnung vom 10. Januar 1962¹⁾ über die Bekleidung der schweizerischen Armee aufgehoben.

² Das Eidgenössische Militärdepartement ist mit dem Vollzug beauftragt.

³ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Brugger

Der Bundeskanzler:

Huber